



DIENSTANWEISUNG zum Kauf von fair gehandelten Waren

PRÄAMBEL

Da viele hierzulande alltäglich konsumierte Waren aus Ländern stammen, in denen die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist oder nicht kontrolliert wird, kommt es häufig zu massiven Verletzungen international anerkannter Arbeitsrechte, unter anderem zu ausbeuterischer Kinderarbeit.

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie solche, die Kinder einem körperlichen, psychologischen oder sexuellen Missbrauch aussetzt und solche, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit der Kinder schädlich ist, zu ergreifen. Der Faire Handel unterstützt Produzentinnen und Produzenten in den Entwicklungsländern, um ihnen eine menschenwürdige Existenz aus eigener Kraft zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck regelt die Gemeinde Bad Boll die Beschaffung von Produkten für den eigenen Verbrauch und ihre Vergabepaxis nach den folgenden Grundsätzen.

Es dürfen im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen deshalb nur noch Produkte Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt wurden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für folgende Produkte und Produktgruppen, wenn sie in Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika hergestellt wurden:

- Agrarprodukte wie z.B. Orangen(-saft), Bananen, Kaffee, Kakao, Schokolade, Tomaten, Südfrüchte, Blumen, Tee, Wein
- Spiel- und Sportartikel wie z.B. Bälle
- Textilien, auch Wohntextilien und Teppiche
- Holz und Holzkleinprodukte
- Natursteine bzw. Pflastersteine oder Grabsteine
- zum Teil auch Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- elektronische Bauteile oder Produkte
- Fischereiprodukte wie Garnelen oder Shrimps.

§ 2 Verfahren

Sofern die in § 1 genannten Produkte aus diesen Herkunftsbereichen eingekauft oder ausgeschrieben werden, ist künftig wie folgt zu verfahren:

Bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten wird folgender Passus aufgenommen bzw. beim Einkauf analog angewandt:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt sind. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbsterklärung (siehe Anlage 1) nachzuweisen, die bei der Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird.“

§ 3 Aus Fairem Handel zu beschaffende Produktgruppen

Grundsätzlich sind Waren aus regionaler, möglichst ökologischer Produktion zu bevorzugen.

§ 4 Kontrolle / Nachweis

Bei der Vergabe bzw. im Einkauf ist die Einhaltung der ILO-Konvention Nr. 182 wie folgt zu überprüfen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel oder von anerkannten Importorganisationen des Fairen Handels (siehe Anlage 2) werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

Bei Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren müssen die anbietenden Firmen eine Erklärung vorlegen, worin bestätigt wird, dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben. Die Selbstverpflichtung (Anlage 1) ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss vor dem Einkauf vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Andere, dieser Dienstanweisung entgegenstehende Anweisungen, werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Bad Boll, den 22. April 2013

Hans-Rudi Bührle
Bürgermeister